

Förderkreis der Fachschule für Augenoptik "Hermann Pistor" in Jena e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Fachschule für Augenoptik "Hermann Pistor" in Jena e.V.". Sein Sitz ist Jena. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Jena einzutragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Ausbildungsniveaus von Augenoptikern an der Fachschule für Augenoptik in Jena, insbesondere durch:

- a) die Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen der Lehrkräfte,
- b) die Beschaffung von Laborausrüstungen, von Lehr- und Lernmitteln sowie die Ausstattung von Unterrichtsräumen,
- c) die Fort- und Weiterbildung von Berufsangehörigen, insbesondere in allen Bereichen der Optometrie und Optotechnik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks beteiligen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und mit seiner Zustimmung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod einer natürlichen oder durch Auflösung einer juristischen Person.
- b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erklären.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Er darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Personen, die sich um die Fachschule für Augenoptik in Jena besonders verdient gemacht

haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages freigestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Arbeitsweise an der Schule und die Verwendung der Vereinsmittel. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 6 Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder
- b) Spenden und Stiftungen

Die Beitragshöhe ist der Selbsteinschätzung der Mitglieder mit der Maßgabe zu überlassen, dass bei Privatpersonen ein Mindestbeitrag von 30,-€ pro Jahr, bei Unternehmen, Vereinen, Verbänden und Institutionen in Höhe von 100,-€ festgesetzt wird. Der Mindestbeitrag für Studenten, Rentner und Arbeitslose beträgt 15,-€. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis Ende des 1. Quartals des laufenden Kalenderjahres zahlbar.

§ 7 Organe und Geschäftsjahr des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung vorliegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand schriftlich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der am Beginn des laufenden Geschäftsjahres eingetragenen Mitglieder die Einberufung einer solchen Versammlung verlangt. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Haushaltsbericht des Vorstandes entgegen. Sie erteilt nach Prüfung dem Vorstand Entlastung.

Die Prüfung des Haushaltsberichts erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählte ehrenamtliche Rechnungsprüfer. Für jeden gewählten Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- f) Auflösung des Vereins

Für die Beschlüsse zu a) bis b) ist die einfache Mehrheit, für die Beschlüsse c) bis f) eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern zugesandt wird. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter, falls nicht bereits ein neuer Vorstand gewählt wurde. Bei dieser Mitgliederversammlung ist dann zwingend ein neuer Vorstand zu wählen. die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Geschäftsführer
- 4) bis zu weiteren 8 Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Einzelvertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Jeweils zwei der anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Dem Geschäftsführer obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über Einnahmen und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungslegung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfern.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht, bei personellen Problemen einen amtierenden Geschäftsführer zu ernennen, der bis zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins führt.

§ 10 Auflösung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden. Die Beschlussvorlage zur Auflösung des Vereins ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.